

VEREINSSTATUTEN

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

„Internationale Agentur für Ursprungslandinformationen „

oder

„International Agency for Source Country Information“,

dessen Name auch unter der Abkürzung IASCI geführt werden kann.

(2) Als solcher ist der Verein politisch unabhängig, nicht parteiisch und seine Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet.

(3) Er hat seinen Sitz in Breitenfurt bei Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das Ausland.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung seiner Mitglieder und Partner durch die gemeinnützige Recherche und Übermittlung von faktischen, allgemein zugänglichen Informationen aus ausgewählten Staaten und Regionen. Diese Tätigkeiten werden mit der Zustimmung und unter Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen dieser Staaten und Regionen durchgeführt und stehen im gemeinschaftlichen Interesse der Mitglieder und Partner des Vereins.

Dieser Zweck umfasst:

(1) Den Aufbau und Betrieb von Einrichtungen und Verfahren zur Ermittlung, Aufbereitung und Übermittlung dieser Informationen zur gemeinnützigen Verwendung.

(2) Die Unterstützung entwicklungspolitischer Projekte der Mitglieder und Partner des Vereins durch diese Informationen, den Aufbau von administrativen Netzwerken und den Ausbau von Kapazitäten der lokalen Strukturen der betreffenden Staaten und Regionen.

(3) Die Unterstützung gesellschaftspolitischer Projekte der Mitglieder und Partner des Vereins zur Effektivitätssteigerung durch nationale und internationale Kooperation.

(4) Die Vorbereitung auf zukünftige Informationsbedürfnisse der Mitglieder und Partner des Vereins durch Konferenzen, Seminare ebenso wie der Durchführung von Machbarkeitsstudien und Feldmissionen.

(5) Die Unterstützung und Nachbetreuung von spezifischen entwicklungs- und gesellschaftspolitischen Projekten der Mitglieder und Partner des Vereins.

(6) Weiterbildung der Mitglieder und Partner des Vereins und deren Mitarbeiter für einen ordnungsgemässen Zugang und die effektive Verwendung der durch den Verein ermittelten und aufbereiteten Informationen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und Partnern, der Aufbau und Betrieb von spezialisierten Informationssystemen.
- b) Die Etablierung, Anwendung und Weiterentwicklung der notwendigen fachlichen Grundlagen, Zielrichtungen und Methoden in der Ermittlung und Verarbeitung öffentlich zugänglicher faktischer Informationen.
- c) Innerhalb des Einflussbereichs des Vereins, die Umsetzung und Weiterentwicklung der notwendigen technischen und rechtlichen Verfahren zur Sicherung der spezifischen Verwendbarkeit der übermittelten Informationen durch die Mitglieder und Partner des Vereins, speziell in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten.
- d) Die Übernahme der operationellen, rechtlichen und finanziellen Verantwortung bei der Durchführung der durch die Mitglieder und Partner des Vereins identifizierten Projekte.
- e) Die Weiterbildung der Mitglieder und Partner des Vereins und deren Mitarbeiter für den effektiven Zugriff auf, und die Verwendung der durch den Verein zur Verfügung gestellten Informationen.
- f) Die Durchführung von Erkundungsmissionen und die Erstellung von Evaluierungs- und Machbarkeitsstudien im Interesse der Mitglieder und Partner zur Ausbau des Informationssystems.
- g) Der Aufbau und Betrieb von Strukturen im Feld, zur Recherche und Übermittlung der benötigten Informationen.
- h) Falls benötigt, die vertragliche vereinbarte Zusammenarbeit mit unabhängigen, Implementierenden Partnern im Feld zur Bereitstellung von technischer Expertise und Know-How unter gleichzeitiger Beibehaltung und regelmässiger Überprüfung der durch den Verein etablierten und standardisierten Verfahren.
- i) Transfer von spezifischen technischen und idellen Werten an ausgewählte staatliche und nichtstaatliche Institutionen im direkten entwicklungs- und sozialpolitischen Interesse der Mitglieder und Partner des Vereins.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen ohne Gewinnabsichten der beteiligten physischen und juristischen Personen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge von natürlichen und juristischen Personen als Mitglieder des Vereins.
- b) Förderungen bzw. Subventionen der Europäischen Kommission.
- c) Förderungen bzw. Subventionen internationaler Organisationen, wie zum Beispiel die Vereinten Nationen, zur Erreichung der Zwecke des Vereins nach §2.
- d) Förderungen bzw. Subventionen vor allem von folgenden Staaten:
 1. Republik Österreich
 2. Königreich Grossbritannien
 3. Bundesrepublik Deutschland
 4. Königreich Dänemark
 5. Königreich Niederlande
 6. Königreich Norwegen

7. Königreich Schweden
8. Fürstentum Liechtenstein
9. Eidgenossenschaft Schweiz
10. andere Staaten und internationalen Organisationen, die sich zukünftig an der Zusammenarbeit mit dem Verein interessiert zeigen.

e) Förderungen bzw. Subventionen von juristischen Personen und Interessensvertretungen, wie zum Beispiel Unternehmen und Handelskammern, zur Erreichung der Zwecke des Vereins nach §2.

f) Darlehen, sofern sie unentgeltlich und ungesichert von natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, um Finanzierungsbedürfnisse zu überbrücken.

g) Kostenersatz für Publikationen und Veranstaltungen.

h) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

(3) Nur die unter (2) aufgelisteten materiellen Mittel des Vereins sollen, unter Ausschluss der persönlichen oder gesamtheitlichen Haftung der Mitglieder oder Partner, die operativen Tätigkeiten des Vereins ermöglichen.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder können alle rechtsfähigen physischen und juristischen Personen werden, die zur Erreichung des Zwecks des Vereins nach §2 durch Arbeits- oder Geldeinsatz beitragen wollen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über den Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung nach dem Vorschlag des Vorstandes. Antragsteller, die die Grundvoraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, können vom Vorstand eine vorübergehende Mitgliedschaft bis zur Genehmigung durch die Generalversammlung erhalten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich per e-mail, Fax oder per Postweg mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten

Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder der Zeitpunkt des Empfangs des e-mails oder Fax maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats zur Überprüfung der getroffenen Entscheidung das Schiedsgerichtsverfahren nach §17 beantragen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) Den Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Ein Mitglied kann seine Stimme bei der Generalversammlung an eine anderes Mitglied schriftlich übertragen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Im Falle eines Konfliktes zwischen den Interessen des Vereins und dem Interesse eines der Mitglieder, muss dieses Mitglied den Interessenskonflikt dem Vorstand des Vereins gegenüber umgehend offenlegen.

(4) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die einen bedeutenden Beitrag im Bereich der Bereitstellung und Entwicklung von Verfahren zur Verwendung von faktischen Informationen und verwandten Tätigkeitsbereichen erbracht haben, kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes auf unbestimmte Zeit Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(2) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder des Vereins. Sie sind von der Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9

Partner des Vereins

(1) Partner des Vereins können

- Korrespondierende Partner,
- Implementierende Partnerorganisationen oder
- Beobachtende Partner sein:

a) Korrespondierende Partner sind Nicht-Regierungs-, oder Regierungsorganisationen, die eine Verbindung mit dem Verein eingegangen sind, da sie gemeinsame oder naheliegende Zwecke nach §2 verfolgen. Die Beziehung zu diesem Verein richtet sich vor allem auf die Zusammenarbeit bei der Veranstaltung gemeinsamer Konferenzen und der Durchführung von Tätigkeiten, die im gegenseitigen Interesse stehen. Korrespondierende Partner erhalten Zugang zu Informationen und Benachrichtigungen des Vereins, die an die Mitglieder übermittelt werden.

b) Implementierende Partnerorganisationen sind jene juristischen Personen, die nach §3 Abs. 1 (h) dieser Statuten eine vertragliche Verbindung mit dem Verein eingegangen sind.

c) Beobachtende Partner sind Institutionen, die die Interessen und Zielsetzungen des Vereines teilen und eine enge Zusammenarbeit mit dem Verein eingehen wollen, ohne die Pflichten der Mitgliedschaft oder andere vertragliche Verbindungen mit dem Verein zu haben.

(2) Die unter (1) angeführten Organisationen können um Anerkennung als Partner des Vereins schriftlich beim Vorstand des Vereins ansuchen. Über die Anerkennung des Vereins wird bei der nächsten Sitzung der Generalversammlung abgestimmt.

(3) Partner des Vereins können auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen der Generalversammlung teilnehmen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung können Verbindungen mit Partnern aufgelöst werden, falls diese Verbindungen mit dem spezifischen Partner für zwei Jahre inaktiv war.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11

Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das prinzipiell entscheidungsbefugte Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

(2) Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und eingeladenen Partnern des Vereins zusammen. Nur Mitglieder des Vereins genießen die unter §6 aufgelisteten Rechte. Eingeladene Partner können als Beobachter an der Generalversammlung teilnehmen. Sie können von der Generalversammlung oder vom Vorstand eingeladen werden, Vorschläge, Anleitungen und Erfahrungen als Mittel der Koordinierung der Tätigkeiten des Vereins mit den Erfordernissen und Interessen der spezifischen Partnerorganisationen einzubringen.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(4) Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom betreffenden Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(5) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Sitzung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann nur eine weitere

Stimme bei der Generalversammlung wahrnehmen. Im Falle der Stimmengleichheit, erhält der gewählte Vorsitzende der Generalversammlung das Recht der entscheidenden Stimme.

(8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, oder repräsentiert wird.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so erhält ein durch den Vorstand einzusetzendes Mitglied den Vorsitz.

§ 12

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

(2) Beschlussfassung über den Voranschlag auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Beschlussfassung über den Entwurf der weiterführenden operationellen Grundsätze und Geschäftsgrundlagen auf Vorschlag des Vorstandes.

(4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

(5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Vorstand, den Rechnungsprüfern und dem Verein.

(6) Entlastung des Vorstandes.

(7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

(8) Die ordentliche Generalversammlung kann in regelmässigen Abständen eine Kategorisierung der Mitgliedsbeiträge beschliessen und ist berechtigt, diese Kategorisierung nach Bedarf bezüglich einzelner Mitglieder anzupassen.

(9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Diskussionspunkte.

§ 13

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei physischen Personen - die Mitglieder des Vereins sein müssen - , und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, die jeweils auf einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der erste Vorstand wird von den Gründern des Vereins bestellt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied des Vereins zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum

Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich mindestens zweimal pro Jahr und unter Einhaltung einer 14 tägigen Frist einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 60% der Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).

(7) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aufgrund Verurteilung nach strafrechtlich relevanter Vergehen oder aufgrund von schwerwiegenden Verfehlungen, die gegen das Interesse des Vereines verstossen, des Amtes entheben. Der enthobene Vorstand oder das einzelne Vorstandsmitglied kann innerhalb eines Monats zur Überprüfung der getroffenen Entscheidung das Schiedsgerichtsverfahren nach §17 beantragen.

(8) Im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens nach Abs. 7 wird ein vorübergehender Vorstand bis zum Abschluss des Verfahrens bestellt. Ansonsten tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds die Enthebung in Kraft.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Ko-optierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das exekutive Organ des Vereins. Er ist für die Umsetzung der allgemeinen Zwecke des Vereins, die in §2 dieser Statuten angeführt sind, und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Dem Vorstand obliegt die Leitung der operativen Tätigkeit und er trägt Sorge für die Effizienz der Verwaltung des Vereins. Diese Zuständigkeit involviert alle Anstellungsverhältnisse des Vereins. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und Vorlage des Rechnungsabschlusses.

(2) Vorbereitung der Generalversammlung.

(3) Entwurf und Umsetzung der weiterführenden operationellen Grundsätze und Geschäftsgrundlagen des Vereins nach Beschlussfassung seitens der Generalversammlung und unter Berücksichtigung der relevanten österreichischen Rechtsnormen.

(4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(7) Einstellung und Kündigung, bzw. Entlassung von Angestellten des Vereins.

(8) Abschluss von bindenden Dauerschuldverhältnissen nach vorherigem Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung in der maximalen Höhe der erhaltenen oder ver-traglich gesicherten aktiven Beiträge zum Vereinsvermögen nach § 3 (2) dieser Statuten.

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der stellvertretende Obmann unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Die persönliche Haftung des Obmanns und des stellvertretenden Obmanns sind auf die Obliegenheiten durch das Vereinsgesetz 2002 und die Statuten dieses Vereins limitiert.

(2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen bei den Geschäften des täglichen Bereichs. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Alle anderen Befugnisse des Obmanns werden in den weiterführenden Grundsätzen und Geschäftsgrundlagen des Vereins bestimmt.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch den Obmann an andere Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins schriftlich erteilt werden und müssen dem Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung zur Abstimmung offengelegt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter.

§ 16

Rechnungsprüfer

(1) Als Rechnungsprüfer wird eine natürliche oder rechtliche Person, die nicht Vereinsmitglied sein muss, von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer darf keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel und legt ein Zertifikat diesbezüglich der Generalversammlung vor.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 17

Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist als erste zuständige Instanz das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei qualifizierten Personen – diese Personen müssen nicht Vereinsmitglieder sein - zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es ist vorgesehen, dass die Parteien die Entscheidung des Schiedsgerichts annehmen, die Entscheidungen des Schiedsgerichts beschränken den Zugang der Parteien zu den innerstaatlichen aber Instanzen nicht.

§ 18

Jahresabschluss des Vereins

Der Jahresabschluss des Vereins erfolgt nach dem Kalenderjahr.

§ 19

Sprachen

Die Arbeitssprache des Vereins ist Englisch. Grundlegende Dokumente des Vereins müssen in Englisch und Deutsch erstellt werden.

§ 20

Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke für eine non-profit Organisation im humanitären Bereich und unter Berücksichtigung der Entwicklungshilfepolitik der Mitglieder und Partner des Vereins im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.

Wien, im Mai 2004